

I.: Bedingungen für alle Lieferanten:

1. Allgemeines

1.1. Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Bedingungen.

1.2. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Lieferbedingungen, gelten nur insoweit, als wir dies ausdrücklich schriftlich erklärten.

2. Lieferung

2.1. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins steht uns – gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat und unbeschadet unserer sonstigen rechtlichen Möglichkeiten – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dies tunlich ist, werden wir davor die Durchführung der Leistung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einmahnen.

2.2. Folgeschäden in Form von Gewinnentgang, Schadenersatzzahlungen, Honorarnoten von zugezogenen Sachverständigen und ähnlichem sind vom säumigen Lieferanten zu übernehmen.

3. Versand

3.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus (frachtfrei) bestellgemäßem Bestimmungsort. Das Transportrisiko trägt der Lieferant.

4. Preis

4.1. Die Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert am Bestimmungsort und entladen. Es handelt sich um Fixpreise, die keine Erhöhung erfahren können.

5. Rechnung

5.1. Sämtliche Rechnungen sind nach Lieferung unter Angabe der Bestellnummer mit einer Lieferscheinkopie versehen und in elektronischer Form an invoice@dccs.eu zu senden. Ist dies nicht möglich, ist die Rechnung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift, im Zweifelsfall an die Firma DCCS GmbH, Sternäckerweg 44, 8041 Graz zu senden.

6. Zahlung

6.1. Die Bezahlung übernommener Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt netto. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie bei Änderung seiner Bankdaten eine Bankbestätigung seiner Bank zu erbringen.

6.2. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Schadenersatz, oder ähnlichem.

6.3. Der Lieferant erklärt sich mit der Aufrechnung mit uns allenfalls zustehenden Gegenforderungen einverstanden.

6.4. Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Übernahme

7.1. Entspricht die Lieferung nicht den Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen, den üblichen Bedingungen oder den

Sicherheitsvorschriften, haben wir das Recht, vom Vertrag sofort zurückzutreten.

8. Gewährleistung und Garantie

8.1. Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Abnahme die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen.

8.2. Bei Auftreten von Mängeln beginnt die Garantiefrist nach Verbesserung erneut zu laufen.

8.3. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

9. Produkthaftung

9.1. Für Schäden, die uns oder unseren Abnehmern durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen, haftet der Lieferant im vollen Umfang. Der Ausschluss oder eine Beschränkung dieser Ersatzpflicht werden von uns nicht akzeptiert.

10. Unterlagen

10.1. Alle von uns beigestellten sowie vom Lieferanten zur Erfüllung unseres Auftrags hergestellten Informationsträger - wie insbesondere Ausarbeitungen, Spezifikationen, Konzepte, Muster, Modelle, Zeichnungen, Vorlagen, Programme, Codesnippets und sonstige Dokumente oder Behelfe - bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Diese beigestellten sowie auch sämtliche vom Lieferanten für uns hergestellten Informationsträger dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Behelfe nach Beendigung des Auftrags ohne besondere Aufforderung und kostenlos zu retournieren. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2. Der Lieferant darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

11. Fremde Rechte

11.1. Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung – falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden – uns schad- und klaglos zu halten, uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren oder Arbeitsergebnisse zu gewährleisten und uns jeden erwachsenden Schaden voll zu vergüten. Dies gilt insbesondere auch für Markenmuster und patent- sowie lizenzrechtliche Streitigkeiten.

12. Erfüllungsort

12.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist – wenn nicht anders vereinbart – die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle, im Zweifelsfall der Sitz unseres Unternehmens.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1. Der Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis das sachlich zuständige Gericht in Graz. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - als vereinbart.

II.: Besondere Bedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen:

1. Nutzungsrechte

1.1. Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf uns über.

1.2. Im Übrigen räumt der Auftragnehmer uns an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoltene dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein.

2. Dienstleistung

2.1. Die zu erbringende Dienstleistung wird im Rahmen persönlicher Absprachen konkretisiert.

2.2. Der Auftragnehmer informiert uns regelmäßig nach unseren Vorgaben über die angefallenen Arbeitszeiten und die Arbeitsergebnisse.

2.3. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen der Dienstleistung bekannt werden, verpflichtet und wird diesbezüglich eine eigene Verschwiegenheitserklärung abgeben. Er wird den gesetzlichen Datenschutz beachten und spezielle Sondervorgaben unsererseits dazu einhalten.

2.4. Der Auftragnehmer wird unseren sämtlichen Auskunftsersuchen umgehend nachkommen und von uns geforderte Sicherheitsaudits durchführen lassen.

2.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Sicherheitsvorgaben unsererseits einzuhalten und an erforderlichen Unterweisungen teilzunehmen. Er wird sämtliche Vorgaben und Anforderungen unsererseits zusätzlich an beauftragte Unterauftragnehmer weitergeben.

2.6. Das beauftragte Volumen ist ein Maximalvolumen, das in Einzelleistungen abgerufen wird. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers darauf, dass ein bestimmtes Volumen abgerufen wird.

2.7. Der Auftragnehmer wird die Leistung entsprechend unseren konkreten Anforderungen und Leistungsbeschreibungen erbringen sowie die vorgegebenen zeitlichen Limits einhalten. Der Auftragnehmer unterliegt jedoch bei der Durchführung der Tätigkeiten keiner Weisung von uns und ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.

2.8. Der Auftragnehmer hat keine Weisungsbefugnis gegenüber unseren Angestellten.

3. Vergütung

3.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Zeitaufwand vergütet. Mehrleistungen werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Durchführung von uns genehmigt wurden.

3.2. Wertsicherung für die vereinbarten Vergütungen wird nur akzeptiert, wenn und soweit sie ausdrücklich in einer von uns unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung festgelegt wurde.

3.3. Führt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistung Reisen durch, werden diese nur nach gesonderter Vereinbarung vergütet. Es erfolgt keine weitere Vergütung. Sämtliche Spesen, Ausstattungskosten oder ähnliches sind mit der Vergütung gemäß 3.1 mit abgegolten.

3.4. Subunternehmer dürfen nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung herangezogen werden.

4. Konkurrenzverbot

4.1. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, für die gesamte Laufzeit der Beauftragung sowie ein Jahr danach beim Endkunden der Beauftragung Angebote zu legen oder Aufträge anzunehmen. Eine Umgehung dieser Verpflichtung durch Beauftragung durch einen Zwischenhändler ist ebenso untersagt.

5. Abwerbeverbot

5.1. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, während der gesamten Laufzeit der Beauftragung sowie ein Jahr danach, Mitarbeiter von DCCS oder deren Konzerngesellschaften direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbeverbot zahlt der Auftragnehmer uns eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von € 50.000,- (in Worten: EURO fünfzigtausend) je Verstoß.